

II-2646 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

Nr. 1419/J

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1987-12-17

## A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Müller, Dr. Keppelmüller, Weinberger, Strobl  
 Mag. Guggenberger  
 und Genossen

an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst

betreffend Perchlorethylenemissionen aus chemischen Reinigungen

In der BRD wird künftig gegen chemische Reinigungsanlagen mit zu viel Perchlorethylenemissionen schärfer eingeschritten. Die Minister aus Bund und Ländern einigten sich im November 1987 auf "angemessene Vollzugsmaßnahmen" bis hin zur zeitweiligen oder völligen Schließung der Anlagen, wenn die Raumluftkonzentration Perchlorethylen in den angrenzenden Räumen von chemischen Reinigungsanlagen 5 mg überschreitet. In der Vergangenheit waren oftmals in benachbarten Geschäften und in Lebensmitteln überhöhte, gesundheitsgefährdende Konzentrationen festgestellt worden. So hat das Bundesgesundheitsamt Berlin neue Lebensmittelgeschäfte in der unmittelbaren Nachbarschaft von chemischen Reinigungen 1987 untersucht. Es stellte in drei Betrieben erhöhte Konzentrationen von Perchlorylen fest. Backwaren und andere Lebensmittel wiesen bis zu 2,7 mg pro kg auf. In Wohnungen neben Reinigungsanlagen wurden Werte zwischen 70 und 140 mg pro m<sup>3</sup> gemessen. Demgegenüber sind Lebensmittel normalerweise durchschnittlich nur mit 0,05 mg je kg belastet.

Perchlorylen ruft Nervenschädigungen sowie Schädigungen von Nieren und Leber hervor. Dämpfe reizen Schleimhäute der Augen und Atemwege. Bei höherer Konzentration treten deutliche Schäden auf wie Rauschzustände, Lungenödem und Hornhautschäden. Die MAK-Kommission vermutet im Trichlorethylen ein krebserzeugendes Potential. Perchlorylen ist auch kaum biologisch abbaubar.

Da Perchlorylen derzeit in der chemischen Reinigung technisch nicht ersetzbar ist (bzw. nur durch Lösungsmittel mit wesentlich geringerer Reinigungswirkung) muß durch Ausbau der Abfilteranlagen die Emission auf ein Minimum beschränkt werden. Bis Ende 1986 wurde zu diesem Zweck auch eine Förderungsaktion des Umweltfonds für den

- 2 -

Ankauf emissionsarmer Anlagen (mit geschlossenem Kreislauf) durchgeführt. Aktivkohlefilteranlagen funktionieren allerdings nur in Großbetrieben erfolgreich. Häufig werden diese Anlagen nach Aussagen von Ziviltechnikern in kleineren Betrieben falsch gewartet und betrieben.

In Österreich wurden durch die 437. Verordnung des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 23.6.1975 über die Emission von Trichlorethylen und Tetrachlorethylen aus Chemischreinigungsmaschinen der maximale Gehalt der Abluft an Trichlorethylen und Tetrachlorethylen mit 30 ppm beschränkt. Der gültige MAK-Wert beträgt 50 ppm (345 mg pro m<sup>3</sup>). Gemäß dem Erlaß III/50996/11-6/84 besteht auch eine Regelung für Trinkwasser, demgemäß die Summe der Konzentration von explizit genannten vierzehn halogenierten aliphatischen Kohlewasserstoffen nicht mehr als 30 Microgramm/Liter betragen dürfte (Tetrachlorethylen nicht mehr als 20 Microgramm/Liter). Schließlich wurde in einer Richtlinie für die Begrenzung von Abwasseremissionen aus dem Jahr 1981 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Grenzwert für chlorierte Lösungsmittel (Chlor aus chlorierten Lösungsmitteln) auf 0,1 mg pro Liter (gemessen als Chlor) oder im Kanal auf 0,5 mg pro Liter (gemessen als Chlor) festgelegt.

Ein Grenzwert für Lebensmittel gemäß Lebensmittelgesetz für Perchloroethylen besteht nicht.

Angesichts der offensichtlichen Gefährdung durch Tri- und Tetrachlorethylen richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Gesundheit und öffentlichen Dienst nachstehende

A n f r a g e :

1. Wurden in Österreich bereits Untersuchungen betreffend Perchloroethylen in Lebensmitteln durchgeführt ?
2. Wurden gezielt Lebensmittelbetriebe in unmittelbarer Nähe von Chemischreinigungsanlagen hinsichtlich Perchloroethylen untersucht ?
3. Gibt es medizinisch-toxikologische Untersuchungen hinsichtlich der Gefährlichkeit von Perchloroethylen, das über Lebensmittel aufgenommen wird ?
4. Wie stehen Sie zur Erlassung eines Grenzwertes für Perchloroethylene auf Grund des Lebensmittelgesetzes ?